

Gebührensatzung für den Hafen der Stadt Wittingen (Hafentarif)

Aufgrund des §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 folgende Gebührensatzung für den Hafen Wittingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Satzung (Hafentarif) gilt für den am Elbe-Seitenkanal gelegenen Hafen der Stadt Wittingen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens wird Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Abgaben werden von der Osthannoverschen Umschlaggesellschaft im Namen der Stadt Wittingen festgesetzt und erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Hafenverwaltung für sich durchführen läßt (Schuldner).
- 2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen (Schuldner).
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
- 2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden jeweils auf 0,10 Euro aufgerundet.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 3 Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der
- | | | | |
|-------------|-----|------|------------|
| Güterklasse | I | 0,42 | Euro/Tonne |
| Güterklasse | II | 0,38 | Euro/Tonne |
| Güterklasse | III | 0,34 | Euro/Tonne |
| Güterklasse | IV | 0,30 | Euro/Tonne |
| Güterklasse | V | 0,24 | Euro/Tonne |
| Güterklasse | VI | 0,19 | Euro/Tonne |
- 3.6 Ausnahmen:
- Das Ufergeld wird nur zur Hälfte erhoben für:
- Kaliroh- und Düngesalze, für Stein- und Siedesalze
und für Roh- und Stammholz.

Das Ufergeld wird nur zu 2/3 erhoben für Heizöl.

§ 4 Hafengeld

- 4.1 Das Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.
Die Zeiteinheit gilt als angefangen:
Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der Lösch- und/oder Ladefrist, bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufes.
- 4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m²) aufgerundet.
- 4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Schiffsmessbrief maßgebend. Weist der Schiffsmessbrief nur die Vermessung nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern (m³) aus, wird 1 m³ Nettoraumgehalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt.
- 4.4 Für die Berechnungsart nach m² der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander vervielfacht.
- 4.5 Das Hafengeld beträgt
- 4.5.1 für Wasserfahrzeuge
- | | | |
|---------|---------------------------------------|-----------|
| 4.5.1.1 | ohne Güterumschlag je t Tragfähigkeit | 0,10 Euro |
| 4.5.1.2 | mit Güterumschlag je t Tragfähigkeit | 0,05 Euro |
| 4.5.1.3 | zu Lagerzwecken je t Tragfähigkeit | 0,05 Euro |

- | | | |
|---------|---|-----------|
| 4.5.2 | für Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit | 0,10 Euro |
| 4.5.3 | für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen | |
| 4.5.3.1 | je t Tragfähigkeit | 0,15 Euro |
| 4.5.3.2 | je m ² benutzter Fläche | 0,15 Euro |
| 4.5.4 | für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt je Übernachtung | 5,00 Euro |
| 4.5.5 | Ausnahmen:
Vom Hafengeld sind befreit Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, über die mit der Hafenverwaltung besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen. | |
| 4.6 | Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die im Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwasser oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsausschusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, ist abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 Hafengeld für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen in Höhe von 0,01 Euro/t, mindestens jedoch 2,50 Euro zu entrichten, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt. | |
| 4.7 | Hafengeld wird nicht erhoben für | |
| 4.7.1 | Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören, | |
| 4.7.2 | Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafen ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Kalendertage dauert. | |

§ 5 In-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt der Hafentarif des ehemaligen Zweckverbandes Hafen Wittingen vom 08. Februar 1977 außer Kraft.

Wittingen, 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Schulze)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor